



Schutzkonzept BRK-Kindernest Bayreuth

Stefanie Ermer & das BRK-Kindernestteam

Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R. Kreisverband Bayreuth

01.09.2025

Inhalt

1	Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz	1
1.1	Unser Leitbild – Unsere Grundsätze	1
1.2	Verhaltenskodex	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen	6
2	Risikoanalyse	7
2.1	Strukturen und Regeln	7
2.2	Verbandskultur und pädagogische Haltung	8
2.3	Prävention	8
2.4	Intervention	12
2.4.1	Interner BRK-Ablaufplan	14
2.5	Kontakt	15
	Impressum	17

1 Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und steht für deren Wohlergehen ein. Unsere BRK-Einrichtung ist nicht nur Begegnungs- und Betreuungsstätte, sondern vielmehr ein sicherer Ort, an dem der freien Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung unserer Jüngsten nichts im Wege stehen soll.

1.1 Unser Leitbild – Unsere Grundsätze

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder einschließlich der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein. Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die von Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung und wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung. Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen. Unser Handeln ist dabei stets bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes:



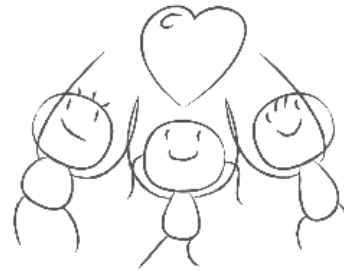
Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.



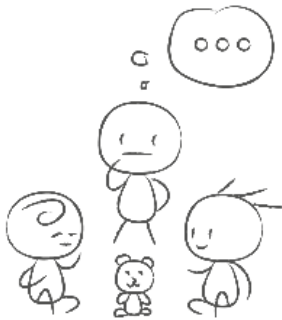
Einheit

Wir arbeiten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.



Menschlichkeit

Wir setzen uns für die Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.



Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.



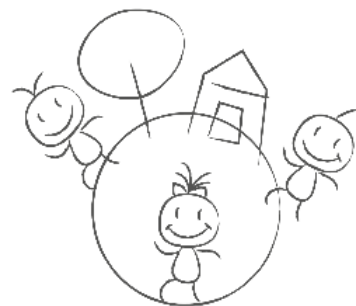
Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.



Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

1.2 Verhaltenskodex

Leitsatz

Grundgesetz Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Als Mitarbeitende in einer Kindertageseinrichtung des Bayerischen Roten Kreuzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken.

Wir verpflichten uns für folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die **alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit**. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar sein. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung. In unserer Kindertageseinrichtung behandeln wir alle Kinder und Erwachsenen gleich – eine Bevorteilung (z. B. durch Geschenke oder private Kontakte) lehnen wir ab.
2. Wir schützen die Kinder vor körperlichen und seelischen Übergriffen und bieten ihnen **sichere Bildungs- und Entwicklungsorte**. Jegliche Form der Gewalt und jegliche Art der Grenzverletzung werden in unserer Kita nicht toleriert. Darunter verstehen wir verbale Übergriffe (Herabsetzung, Abwertung, Bloßstellung, Ausgrenzung, Bedrohung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ausnutzung und Machtmissbrauch. Gegen solch ein Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar.
3. Wir achten zudem auf eine **gesunde Balance bei der Regel- und Grenzsetzung**, auch in Bezug auf Internetnutzung und den sachgemäßen Umgang mit digitalen Medien.
4. Die **aktive Beteiligung von Kindern** an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Die Tagesstruktur und die darin enthaltenen Lern- und Bildungsangebote werden den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und der Tagesform der Kinder angepasst und ggf. verändert.

5. Unser grenzachtender Umgang umfasst, Kinder bei ihren **richtigen Namen** zu nennen und nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen.
6. Wir unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines **positiven Körpergefühls** durch das Respektieren individueller Schamgrenzen und das korrekte Benennen von Körperteilen.
7. **Film- und Fotoaufnahmen** entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
8. Die **Entwicklung der kindlichen Sexualität** ist ein Teil der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Durch klare Regeln, z.B. für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.
9. Im täglichen Umgang achten wir auf ein ausgewogenes und **professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz**. Ein Nein des Kindes wird respektiert, individuelle Grenzen werden gewahrt.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, die eigenen Grenzen wahrzunehmen, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren, **konstruktives Feedback** zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und eine Kultur des Hinsehens zu etablieren.
11. Sollten aus **Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos** oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung reflektiert und ggf. dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt mitgeteilt.
12. Wir pflegen eine **beschwerdefreundliche Einrichtungskultur**.
 - a. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. **Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.**
 - b. Rückmeldungen und Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden geben wir Raum.

13. Wir halten eine **respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation** für selbstverständlich. Diese konsequent umzusetzen, erfordert stete Hinterfragung und kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln in einem kontinuierlichen Prozess des Lernens und der Verbesserung.
14. Wir leben eine **konstruktive Fehlerkultur**, in der Fehler eingestanden und aufgearbeitet werden.
- a. Der Verdacht und ein beobachtetes personelles Fehl- und Grenzverhalten werden angesprochen und verfolgt. So gewährleisten wir ein **transparentes pädagogisches Handeln** gemäß unseren Grundsätzen, gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Damit einher geht eine lückenlose schriftliche Dokumentation etwaiger Vorfälle und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit betroffenen Personensorgeberechtigten.
 - b. Eine **kompetente Hilfestellung** wird möglich, um Belastungssituationen frühzeitig zu begegnen.
 - c. Nach Bedarf wird auch Unterstützung durch **externe Fachstellen** in Anspruch genommen. Es wird ermöglicht, an regelmäßigen Fortbildungen und einer Supervision teilzunehmen. Damit können notwendige Veränderungsprozesse für die Zukunft erarbeitet werden.
15. **Verantwortung und Fürsorge des Trägers** zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/ § 8a/ § 47 SGB VII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
16. Wir sind uns bewusst, dass seelische und körperliche Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfsleistungen gegenüber den uns anvertrauten Kindern, **disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen.



"Kinder haben ein Recht auf den heutigen Tag.
Er soll heiter sein, kindlich, sorglos."

JANUSZ KORCZAK

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Im **Grundgesetz** sind die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein "staatliches Wächteramt" gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 6 II).

Die **UN-Kinderrechtskonvention** unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder "vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen" (Art. 19 I).

Der **Bundesgerichtshof** definiert den Begriff "Kindeswohlgefährdung" im Sinne des § 1666 I BGB wie folgt: "Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist." (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Das **Bundeskinderschutzgesetz** verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).

Das **SGB VIII** schreibt in § 1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließen sich der Schutzauftrag gemäß § 8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§ 8b), Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 II 4) wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47) an. Damit verbunden ist die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§ 72a sowie § 45 III 2).



"Die Menschheit schuldet dem Kind
das Beste, was sie zu geben hat."

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

2 Risikoanalyse

Im Zuge der Risikoanalyse führen wir eine Bestandaufnahme durch. Dabei geht es uns in erster Linie um eine Identifizierung von und Sensibilisierung für mögliche(n) Gefahrenquellen in unserer Kita. So ebnen wir den Weg für passgenaue Präventionsmaßnahmen.

2.1 Strukturen und Regeln

Gibt es in unserem Kita-Alltag besondere Gefahrensituationen?

- In der Bring- und Abholsituation ist die Tür der Einrichtung für die Eltern geöffnet. Durch einen Türöffner können Sie in die Einrichtung gelangen. Ab 8:30 Uhr wird die Tür geschlossen, und das Betreten des Hauses ist nur noch über die Klingel möglich. Ab 12:30 steht die Tür für die Eltern wieder offen, und der Eintritt in das Gebäude ist über den Türöffner möglich.
- Das Lager, das sich im Flur befindet, ist immer abgesperrt, die Kinder haben keinen Zugang.
- Die Küche und der anschließende Therapieraum sollen nur in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft betreten werden.

Welche Regeln gibt es im gemeinsamen Umgang bezogen auf Nähe und Distanz?

- Die Kinder werden beim Toilettengang unterstützt, übertriebene Körperpflege seitens der Erwachsenen wird jedoch vermieden. Kinder werden gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten. Wenn Kinder Hilfe beim Toilettengang benötigen, werden sie davor gefragt. Das Personal betritt die Toilette nur, wenn sie davor angeklopft haben und die Kinder sie auch hereinbitten.
- Die Kinder fassen sich untereinander nicht an die Geschlechtsteile.
- Eltern fotografieren keine anderen Kinder in der Kita. Bei Festen und Feierlichkeiten werden Eltern darauf hingewiesen, wenn sie Fotografieren die Bilder nur für private Zwecke zu verwenden.

Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?

- Wir kündigen Kolleg*innen an, wenn wir ein Kind in das Bad begleiten.
- Dritte (z. B. Lieferant*innen) halten sich nicht unbefugt und allein in der Kita auf. Sie geben Bescheid, wenn sie das Haus wieder verlassen.

2.2 Verbandskultur und pädagogische Haltung

Wie verhalten wir uns bei einer kritischen Beobachtung?

- Wir sprechen die Beteiligten direkt an.
- Die Leitung wird über die Beobachtung informiert.

Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergreifigen Situation berichtet?

- Wir stellen W-Fragen, um mehr über die Umstände zu erfahren.
- Direkt nach dem Gespräch fertigen wir ein möglichst wortgetreues Protokoll an.

Wo liegen die Zuständigkeiten bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung?

- Grundlage bietet das BRK-Ablaufdiagramm.
- Mit Unterstützung der ISEF wird über das weitere Vorgehen beraten.

2.3 Prävention

Präventionsmaßnahmen können grundsätzlich nach Einsatzzeitpunkt in primär, sekundär und tertiär unterschieden werden. Ist keine grenzverletzende Situation vorherrschend oder Gefahr in Verzug, greifen lediglich vorbeugende Maßnahmen, welche freiwillig in Anspruch genommen werden können, z. B. Informations- und Aufklärungs-Veranstaltungen. Dabei spricht man von der primären Prävention. Ziel dieses präventiven Ansatzes ist die Selbstreflexion und ggf. Verhaltensänderung der Erwachsenen, um für die Kinder und Jugendlichen damit beste Voraussetzungen zur freien Entwicklung zu schaffen.

Die sekundäre Prävention umfasst die Früherkennung möglicher Gefährdungsindikatoren. Dabei werden Risikofaktoren identifiziert und eingeschätzt sowie Zuständigkeiten und mögliche Handlungsstrategien klar vordefiniert. Die sekundäre Prävention kommt in der Regel zum Tragen, wenn sich Gewaltprobleme im häuslichen Umfeld anbahnen. Ist es bereits zu gewaltsamen Übergriffen gekommen und scheinen weitere Gewalthandlungen absehbar, so muss Wiederholungstaten im Sinne der tertiären Prävention vorgebeugt werden. Dies kann durch eine Kombination präventiver Maßnahmen gelingen, beispielsweise die zeitweise Veränderung der Lebenssituation im Sinne einer frühzeitigen Deeskalation (z. B. Wechsel der

Bezugsperson oder des Aufenthaltsortes) in Kombination mit engmaschiger psychologischer Begleitung.

Im Alltag werden vornehmlich primäre Präventionsmaßnahmen ergriffen, welche konzeptionell verankert werden. Entscheidend ist jedoch, dass entsprechende Ansätze im Kita-Alltag thematisiert, konstant verfolgt und gelebt werden – nur so kann sich eine professionelle Haltung innerhalb des Teams entwickeln, welche maßgeblich für den Kinderschutz ist. Aufbauend auf den verbandlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes schaffen wir für die Kinder Orte des behüteten Aufwachsens. Durch eine positive und entwicklungsfördernde Atmosphäre (u. a. durch die Raumgestaltung) in den BRK-Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in der freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Kinder und Erwachsene werden ermutigt, im Bedarfsfall Hilfe anzunehmen und auch die eigene Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, Unterstützungsbedarfe anderer zu erkennen. Dabei bleibt das Hauptziel jeglicher Präventionsmaßnahmen das Aufrechterhalten einer gesunden Balance von Machtverteilung und damit die Verhinderung eines Machtungleichgewichts.

Einstellungsverfahren

Im Zuge des Bewerbungsprozesses wird auf das Schutzkonzept und die Umsetzung im pädagogischen Alltag hingewiesen. Themen wie “Nähe und Distanz” werden im Bewerbungsgespräche integriert. Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Das Schutzkonzept wird bereits vor einer Tätigkeit in der Einrichtung thematisiert. Künftige Mitarbeitende werden in Bezug auf den Kinderschutz sensibilisiert, um Verdachtsfälle zu erkennen und zu melden. Die 7 Grundsätze und das Leitbild des BRK ´s werden thematisiert und erklärt. Wir leben danach und legen großen Wert auf diese Umsetzung. Im Anschluss wird der Verhaltenskodex besprochen und gegebenenfalls erklärt. Jeder/Jede Mitarbeiter*in unterschreibt diesen Verhaltenskodex. Es wird auf Fortbildungs- und Schulungsangebote verwiesen.

Feedbackkultur

Es gibt einen Beschwerdebriefkasten für Eltern. Außerdem wird einmal im Jahr eine Elternbefragung durchgeführt. Im Team herrscht eine offene Kommunikation zwischen den Teammitgliedern. Es besteht eine wertschätzende Beziehung zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern. Eltern erhalten Informationen persönlich oder über die App. Dokumentationen kritischer Äußerungen sind sehr genau, das komplette Team ist

informiert und involviert. Es finden 2x im Jahr offene und wertschätzende Mitarbeiter*innengespräche statt. Regelmäßig alle zwei Wochen, werden Teamsitzungen gehalten, hier hat jede/r die Möglichkeit Fallbesprechungen einzubringen.

Partizipation und Raumgestaltung

An Klausurtagen werden Chancen der Partizipation besprochen. Es finden Kinderkonferenzen statt. Der Tagesplan wird von den Kindern mitgestaltet. Kein Kind wird gezwungen aufzuessen. Die Kinder dürfen selbst entscheiden was und wieviel sie von den angebotenen Speisen essen möchten. Die Kinder können Aktivitäten im Morgenkreis selbst wählen. Es kommen bekannte Symbole zum Einsatz, um die Meinung von Kleinkindern einzuholen, welche sich sprachlich noch nicht entsprechend ausdrücken können. Alle Materialien sowie die Raumgestaltung ist kindgerecht bzw. in handlicher Größe und auf Augenhöhe der Kinder. Die Kinder können wählen, welche*r Pädagog*in sie wickelt bzw. auf die Toilette begleitet.

Fortbildung

Kinderschutz-Fortbildungen der BRK-Landesgeschäftsstelle können besucht werden. Die Pädagogische Qualitätsbegleitung hat das Team zum Thema Kinderschutz begleitet.

Fachberatung

In unserem Kreisverband gibt es eine pädagogische Fachberatung, die uns auch in der Funktion als insoweit erfahrene Fachkraft bei der Umsetzung des Schutzauftrags begleitet. Wir tauschen uns gemeinsam mit der Fachberatung über Kinderschutz-Themen und Präventionsangebote aus.

Kooperationen

Eine kooperierende Beratungsstelle ist die Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Bayreuth der Ansprechpartner ist hier Christoph Sobek.

Es fand eine Zusammenarbeit mit Avalon statt. Avalon ist eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V. Avalon bietet Unterstützung und Hilfe für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die



sexuelle Gewalt erleben und erlebt haben.

Die Beratungen bei AVALON sind kostenfrei, auf Wunsch anonym, in jedem Fall vertraulich, das heißt unterliegen der Schweigepflicht.

Wir haben das Projekt "Hallo, Wer bin ich" durchgeführt. Dieses Projekt beinhaltet eine Teamschulung, einen Elternabend und Interaktionskisten, die für ca. 4 Wochen in der Einrichtung verblieben sind, damit wurde in den Gruppen intensiv gearbeitet. Die Einrichtung hat die Möglichkeit, jederzeit und kostenfrei sich diese Kisten wieder auszuleihen.

Ein Blick in unsere Kita

Die Kinder werden bei uns in die Tages-/Wochenplanung einbezogen, um Bedürfnissen nach Aktivität und Miteinander sowie Ruhe und Alleine-Sein entsprechen zu können. Die Kinder dürfen sich nach Absprache aus dem Gruppengeschehen zurückziehen. Dafür bieten wir unseren Bewegungsflur an.

Der große Garten bietet Möglichkeiten für ein ungestörtes Miteinander. Natürlich besteht jederzeit die Möglichkeit Hilfe oder den Rat eines Erwachsenen zu holen.



Der Wickel- und Toilettenbereich bietet für die Kinder entsprechende Intimsphäre. Sowohl im Badezimmer als auch im Gruppenraum können die Kinder alle benötigten Utensilien in Greifhöhe finden, sodass sie Bedarfen unabhängig eines Erwachsenen nachkommen können und nicht auf Hilfe

angewiesen sind. Im Schlafraum hat jedes Kind sein eigenes Bett und findet dort die nötige Ruhe.



2.4 Intervention

Bei unmittelbarer Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes, d. h. bei einer seelischen (Herabsetzung, Überforderung) oder körperlichen Misshandlung (Einsperren, Fixieren), körperlicher Gewalt (Schlagen, Stuhl wegziehen), Vernachlässigung (Nahrungsentzug, mangelnde Körperpflege), verbalen Übergriffen (Beleidigung, Rassismus) oder dem Überschreiten der Schamgrenze (sexualisierte Ansprache und Handlung) sind die Betroffenen auf unser professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln angewiesen. Oben genannte Übergriffe können durch eine veränderte äußere Erscheinung oder verändertes Verhalten des Kindes deutlich werden. Auch eine

Verhaltensänderung der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebens- und/oder Wohnsituationen können Aufschluss geben.

Notfallplan

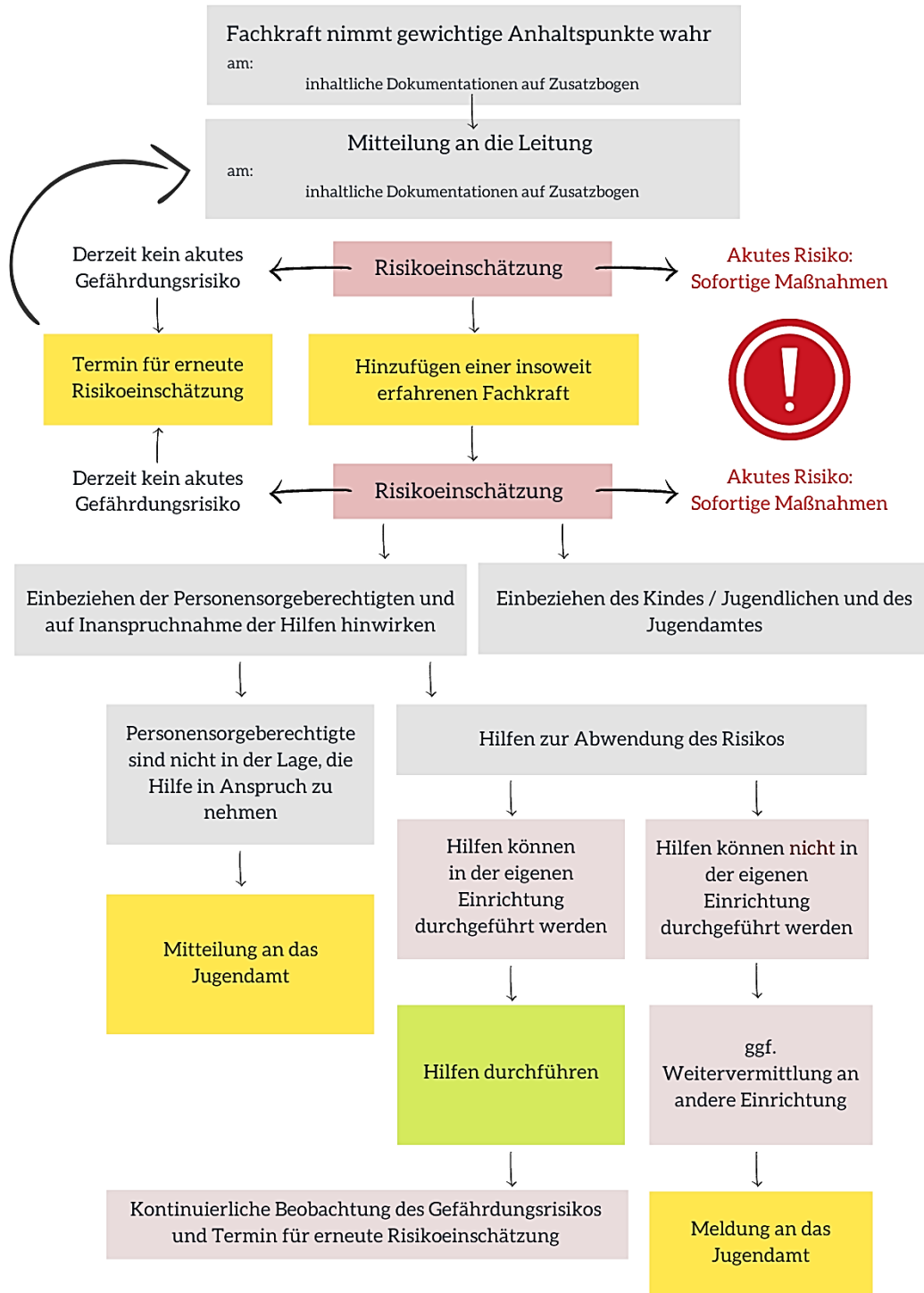
Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen von enormer Wichtigkeit, dass das pädagogische Personal Ruhe bewahrt und sensibel reagiert. Dies umfasst das aktive und aufmerksame Zuhören und das Ernstnehmen der Situation. Um notwendige Details der Umstände zu erfragen, nutzen wir die W-Fragen, jedoch nicht im Übermaß, um Überforderung zu vermeiden. Wir garantieren den Betroffenen im Falle einer bestätigten Kindeswohlgefährdung außerdem keine vollständige Verschwiegenheit. Stattdessen dokumentieren wir alle Gespräche sowie Beobachtungen detailliert und die Einrichtungsleitung wird einbezogen. Im weiteren Vorgehen werden auch die insoweit erfahrene Fachkraft sowie die Bereichsleitung und Geschäftsführung des BRK-Kreisverbandes informiert. So kann ein Interventionsteam zusammengestellt werden, die Risikoabschätzung erfolgen und das standardisierte Vorgehen nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden. Hierfür gibt es einen konkreten internen BRK-Ablaufplan.

Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatungsstelle zu Rate gezogen werden. Wichtig ist zudem die Meldung an die zuständige Fachaufsicht gemäß § 47 SGB VIII. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem/r Kita-Mitarbeitenden ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Im Falle einer unrechtmäßigen Beschuldigung wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.

2.4.1 Interner BRK-Ablaufplan

Verfahrensschritte

die stets schriftlich dokumentiert werden müssen



2.5 Kontakt

Einrichtung

BRK-Kindernest

Dr.-Franz-Straße 11
95445 Bayreuth
0921/403-4751
kindernest@brk-bayreuth.de
www.brk-kitas.de
Öffnungszeiten Mo.-Fr. 7:00 bis 17:00 Uhr

Einrichtungsleitung

Stefanie Ermer
0921/403-4671 oder 0921 / 403-462
kindernest@brk-bayreuth.de

Kreisverband

BRK Kreisverband Bayreuth K.d.ö.R.

Hindenburgstraße 10
95445 Bayreuth
0921/403-0
info@brk-bayreuth.de

Fachbereichsleitung

Stefanie Ermer
0921/403462
stefanie.ermer@brk-bayreuth.de

Abteilungsleitung

Susanne Bühner
0921/403-410
susanne.buehner@brk-bayreuth.de

Kreisgeschäftsführung

Markus Ruckdeschel
0921/403-0
markus.ruckdeschel@brk-bayreuth.de

Fachberatung (in München)

Hermine Brenauer
089-9241-1267
brenauer@lgst.brk.de

Jugendamt und Aufsichtsbehörde

<p>Stadtjugendamt Bayreuth Dr.-Franz-Straße 6 95445 Bayreuth</p>	<p>Zuständige Personen Matthias Grätz Alexander Pittoni</p>
---	--

Gesundheitsamt

<p>Landratsamt Bayreuth Markgrafentallee 5 95448 Bayreuth</p>	<p>Zuständige Person Dr. Hannelore Held</p>
--	--

Kooperierende Beratungsstelle

<p>Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Bayreuth Kolpingstraße 1 95444 Bayreuth</p>	<p>Zuständige Person Christoph Sobek</p>
---	---

Impressum

Träger

Bayerisches Rotes Kreuz K. d. ö. R. Kreisverband Bayreuth

Hindenburgstraße 10, 95445 Bayreuth

Telefon: 0921/403-0, Telefax: 0921/403-409

E-Mail: info@brk-bayreuth.de

Homepage: www.brk-bayreuth.de

Facebook: facebook.com/brkbayreuth

Erster Vorsitzender: Peter Herzing

Kreisgeschäftsführer: Markus Ruckdeschel

Abteilungsleitung Wohlfahrt & Soziales: Susanne Bühner

Einrichtung

BRK-Kindernest Bayreuth, Einrichtungsleitung: Stefanie Ermer

Dr.-Franz-Straße 11, 95445 Bayreuth

Telefon: 0921/403-4751 oder 0921/403-463, Telefax: 0921/403-464

E-Mail: kindernest@brk-bayreuth.de

Homepage: <https://www.brk-kitas.de/brk-kindernest/>

Urheberrecht und Markenschutz

Copyright

Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Bayreuth - alle Rechte vorbehalten.

Alle Texte, Bilder und Grafiken sowie das Layout unterliegen dem Urheberrecht und den Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Eine Weiterverwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bayerischen Roten Kreuzes Kreisverband Bayreuth.

BRK-Kindernest Schutzkonzept – Auflage 2.0 (September 2025)

BRK-Kindernest Bayreuth

Einrichtungsleitung: Stefanie Ermer

Dr.-Franz-Straße 11

95445 Bayreuth

Telefon: 0921/403-4751 oder 0921/403-463

Telefax: 0921/403-4759

E-Mail: kindernest@brk-bayreuth.de

Homepage: <https://www.brk-kitas.de/brk-kindernest/>

Schutzkonzept (Stand September 2025)